

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 04.06.1834 publ. 11.06.1834

rohen, noch nicht fertigen Weine um 6 bis höchstens 12 Monate zu verlängern, wenn wenigstens 20 Orhodd auf einmal eingeführt werden.

- 5) Bey ordinaiem Rohtaback, Hannoverischen Ursprungs (sog. Wesertaback), wenn derselbe frisch und feucht und unverpackt in losen Bündeln eingeführt wird, soll eine Ermäßigung der Accise von 25 Procent des tarifmäßigen Betrages Statt finden, das Pfund mithin statt bisher mit 1 gr. nur mit $\frac{3}{4}$ gr. versteuert werden.

Rücksichtlich des Eingangszolles bleibt es bey dem Tariffaß.

- 6) Der Eingangszoll von Syrop wird von 10 gr. auf 30 Grote per 100 Pf. Brutto erhöht, und fällt damit auch der Tariffaß von 36 gr. für ein Orhodd weg.

- 28) Cammer = Bekanntmachung vom 4. Juni, publ. den 11. Juni 1834.

Da es angemessen befunden ist, die Zoll- und Accisehebung für die auf der Hunte in Oldenburg eingehenden und von dort auf der Hunte ausgehenden Waaren von der Zollstätte zu Huntebrück nach Oldenburg zu verlegen, so wird mit Sr. Königlichen Hoheit, des Groß-

herzogs, Höchster Genehmigung solches mit folgenden nähern Bestimmungen bekannt gemacht.

1) Vom 1. Juli d. J. an hört die bisherige Einrichtung, zufolge welcher der Zoll und die Accise von den auf der Hunte in Oldenburg ein- und von dort ausgehenden Waaren bei der Zollstätte zu Huntebrück entrichtet werden mußte, auf. Es wird der Zoll und die Accise von solchen Waaren von dem gedachten Tage an bey der neu errichteten Zollstätte am Stau in Oldenburg erhoben, und ist mit derselben die bisher am Stau bestandene besondere Controlle und Verification der Ladung verbunden. Die Zollstätte zu Huntebrück ist dabey rücksichtlich der auf der Hunte nach Oldenburg gehenden und von dort kommenden Waaren fernerhin als Wehrzollstätte zu betrachten; im Uebrigen bleiben die Verhältnisse derselben unverändert.

2) Wegen des Ein-, Aus- und Umladens auf der Hunte wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Das Ausladen von Waaren ist nur zu Huntebrück und Oldenburg, und daselbst nur an den von den Zolleinnehmern dafür anzuweisenden Plätzen, gestattet.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind diejenigen Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Heu, Reith oder Muscheln (Schille) besteht. Diese können, nachdem die Ladung bey der Zollstätte zu Huntebrück verificirt und die Zollabfertigung ertheilt ist, an jedem Orte ausgeladen werden.

2. Das Einladen accisepflichtiger Waaren auf der Hunte zwischen Huntebrück und Oldenburg, zum Transport Strom aufwärts, wird untersagt.

Dagegen bleibt das Aufladen aller, auch der accisepflichtigen, Waaren zum Transport Strom abwärts fernerhin zulässig, und wird dasselbe auf bestimmte Ladungsplätze nicht beschränkt.

Werden diese Ladungen innerhalb des Gebiets der Stadt Oldenburg eingenommen, so muß die Angabe bey der Zollstätte zu Oldenburg gemacht und die Zollabfertigung bey der Zollstätte zu Huntebrück vorgezeigt werden. Außerhalb des Gebiets der Stadt Oldenburg eingenommene Ladungen werden bey der Zollstätte zu Huntebrück declarirt und erhalten dort ihre Abfertigung.

3. Das Umladen, so wie auch jede Ver-

packungsveränderung der Waare auf der Hunte zwischen Huntebrück und Oldenburg, wird untersagt.

Muß jedoch die Leichterung eines Schiffes vorgenommen werden, so ist dieses zuvor bey der Zollstätte am Stau anzuzeigen und nach desfalls ertheiltem schriftlichem Erlaubnißschein des Zolleinnehmers gestattet. In keinem Falle darf mit der Umladung der Anfang gemacht werden, bevor sich nicht ein solcher Schein am Bord des zu leichternden Schiffes befindet.

Die Nichtbefolgung der vorstehend unter № 1—3 erlassenen Vorschriften zieht die Confiscation der Waare, mit welcher eine Aus-, Ein- oder Umladung oder eine Veränderung in der Verpackung vorgenommen ist, nach sich.

- 3) Jeder, welcher Waaren, die nach Oldenburg bestimmt sind, bey der Zollstätte zu Huntebrück vorbeiführt, ist verpflichtet, eine schriftliche Declaration über den Bestand der Ladung (Ladungsmanifest) in doppelter Ausfertigung bey der Zollstätte zu Huntebrück zu produciren, wovon die eine mit dem Visa des Zolleinnehmers

versehen, dem Waarenführer zurückgegeben wird.

Dieses Manifest muß die Waare begleiten und den Steuerbedienten auf Verlangen jederzeit vorgezeigt, bey der Ankunft der Waare am Stau aber bey der dortigen Zollstätte abgegeben werden.

Soll eine Leichterung des Schiffes Statt finden, so muß das Ladungs-Manifest, bey der in Gemäßheit §. 2. No 3. bey der Zollstätte zu Oldenburg desfalls zu machenden Anzeige, sofort mit übergeben werden. Das Ladungs-Manifest muß die Quantität und Qualität der Waare so angeben, als solches zur Berechnung der Zoll- und Accisesätze erforderlich ist, und den Namen des Empfängers enthalten. Auf den Zollstätten am Stau und zu Huntebrück sollen gedruckte Formulare dieser Manifestationen vorräthig gehalten werden.

Die unterlassene oder mangelhafte Manifestation der Ladung bey der Zollstätte zu Huntebrück wird der unterlassenen oder unrichtigen Angabe zur Verzollung gleich geachtet, und finden darauf die Bestimmungen des §. 12. der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Febr. 1815. und

II.

III.



§. 14. der Cammerbekanntmachung vom
10. April 1827. Anwendung.

- 4) Zur Controllirung der in den §§. 2. — 3. enthaltenen Vorschriften sollen die Schiffe und deren Ladung zwischen Huntebrück und Oldenburg von Zeit zu Zeit einer Visitation unterzogen werden.
- 5) Kein Schiff, welches bey Oldenburg ankommt, darf vor vollständig erfolgter Zoll-Abfertigung die Wüppe passiren.
- 6) Jeder Schiffer ist verpflichtet, vor Ablauf einer halben Stunde, nach Ankunft des Schiffes sein Ladungs-Manifest mit den übrigen über die Ladung sprechenden Papieren bey der Zollstätte am Stau zu übergeben und die Versteuerung vorzunehmen.
- 7) Nach geschעהener Versteuerung welsch der Zolleinnehmer dem Schiffer einen Platz an, wo mit der Entladung, unter Aufsicht eines Steuerauffsehers, verfahren werden kann.
- 8) Ohne Aufsicht des Steuerauffsehers darf überall keine Ausladung vorgenommen werden.

Es darf zur Zeit immer nur Ein Schiff in Ausladung liegen. Bey mehreren zu

gleicher Zeit oder bald nach einander ankommenden Schiffen wird nach der Reihenfolge der geschehenen Verzollung mit der Ausladung verfahren.

Kleineren Schiffen, deren Ladung jedoch nur in zollpflichtigen Gütern besteht, kann jedoch ein besonderer Ausladungsplatz angewiesen, und können mehrere derselben gleichzeitig, jedoch nur nach Anweisung der Steuerbediente, ausgeladen werden.

- 9) Das Zollcomtoir ist, Sonn- und Festtage ausgenommen, im Sommer (von Ostern bis Michaeli) von Morgens 5 Uhr bis Abends 9 Uhr, im Winter (von Michaeli bis Ostern) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang offen und wird nur Mittags von 12 bis 1 Uhr geschlossen.

Aus- und Einladungen dürfen nur bey Tage, während der ebengedachten Zeit und nur an den von den Steuerbedienten jedesmal dafür angewiesenen Stellen vorgenommen werden.

- 10) Jedes in Ausladung liegende Schiff muß seine Ladung ganz löschen. Die etwa nicht abgeforderten Waaren werden in dem Packraum des Zollcomtoirs gegen eine